

An das Landesverwaltungsamt
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe
Referat 607
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle/Saale

LMChem

**Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung
für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte
Lebensmittelchemiker**

(Name) (Vorname) (Geburtsname)

(Geburtsdatum) (Geburtsort) (Familienstand)

Studienanschrift ☐*

Heimatanschrift ☐*

(Straße, Haus-Nr.)

(Straße, Haus-Nr.)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Telefon)

(evtl. e-mail)

(Telefon)

(evtl. e-mail)

*** Bitte kennzeichnen, an welche Anschrift Zulassung, Ladungen u.a. Schriftverkehr
gesandt werden soll.**

**Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Staatsprüfung für staatlich geprüfte
Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker für den**

1. Prüfungsabschnitt.

Ich habe das Studium der Lebensmittelchemie im SS / WS begonnen.

Erklärung

1. Mit nachstehender Unterschrift versichere ich gleichzeitig, dass

☐ ich bis zum heutigen Tag keine Prüfungen im Studiengang Lebensmittelchemie, nicht bestanden habe. Schwebende Prüfungsverfahren im o.g. Studiengang laufen nicht.

☐ ich folgende Prüfungen

in der Studienrichtung: im Jahre.....

nicht bestanden habe.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen:

- eine einfache Kopie des Staatsangehörigkeitsnachweises (Personalausweis oder Pass) sowie das Originaldokument
Bei nicht persönlicher Abgabe des Antrages im Landesprüfungsamtes wird eine beglaubigte Kopie* des Staatsangehörigkeitsnachweises benötigt.
- einfache Kopie der Geburtsurkunde
- eine einfache Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder Studienzeitbescheinigung
- ggf. Bescheid(e) über die Anrechnung von Studienzeiten oder Praktika aus einem verwandten Studium, an einer anderen Universität oder aus einem Studium im Ausland

***Hinweis!**

Für alle vorzulegenden Unterlagen gilt:

Amtliche Beglaubigungen dürfen nur von Behörden mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden, z.B. von Einwohnermeldeämtern. **Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern usw. werden folglich nicht anerkannt.**

Stand. 26.09.2025